

**Beitragsordnung
MY-Gemeinschaft e.V.**

Diese Beitragsordnung ersetzt die Beitragsordnung vom 10.06.2010.

Sie regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23.09.14 beschlossen. Sie gilt mit Wirkung zum 01.01.2015.

**§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden (vgl. § 4 der Mitgliedssatzung).

**§ 2 Mitgliedsbeiträge**

1. Der monatliche Mindestbeitrag beläuft sich auf mtl. € 20,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %).
2. Abweichend von Abs. 1 kann und soll die individuelle Höhe des Monatsbeitrages zwischen dem Mitglied und dem Vorstand vereinbart werden, wobei sich der Mitgliedsbeitrag an der Leistungsfähigkeit des Mitglieds/Unternehmens orientieren soll. Hierzu gelten nachfolgende Richtlinien zur Bemessung (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

A) Ladengeschäfte, Gastronomie
Parameter zur Beitragsfeststellung

**Verkaufsfläche** Lage\*) Lage 1 Lage 2 Lage 3

ab 50 qm mtl. € 30,00 20,00 20,00 - 30,00

ab 100 qm mtl. € 40,00 30,00 20,00 - 30,00

ab 200 qm mtl. € 60,00 40,00 20,00 - 30,00

ab 400 qm mtl. € 100,00 50,00 20,00 - 30,00

> 500 qm mtl. € >120,00 >60,00 20,00 - 30,00

ODER

**Mitarbeiterzahl** (volle Stellen) Lage\*) Lage 1 Lage 2 Lage 3

 1 - 3 mtl. € 20,00 20,00 20,00

 4 - 10 mtl. € 40,00 30,00 20,00

 10 - 20 mtl. € 60,00 40,00 30,00

 20 - 50 mtl. € 100,00 50,00 40,00

 > 50 mtl. € >120,00 >60,00 >50,00

**\*) Lagen**

Lage 1: Marktstraße, Marktplatz, obere Koblenzer Straße / Polcher Straße

Lage 2: Innenstadtbereich

Lage 3: Restgebiet der Stadt und Vororte

1. Presseorgane/Banken/Sonstige Dienstleister u.ä. 40,00 - 120,00 €
2. Freiberufler (Ärzte, Anwälte, Steuerberater, etc.) 20,00 - 40,00 €
3. Handwerksbetriebe 20,00 - 40,00 €
4. Hausbesitzer/Eigentümer 20,00 - 30,00 €
5. Vereine nach Absprache
6. Assoziierte Straßengemeinschaft nach Absprache

(3.) Zusätzlich zu dem vereinbarten Beitrag wird die gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19% berechnet.

**§ 3 Fälligkeit**

1. Die Beiträge sind jeweils zum 01.04. des Jahres zur Zahlung fällig, können auf Antrag wahlweise monatlich gezahlt und erhoben werden. Bei unterjährigen Eintritten werden die Mitgliedsbeiträge zeitanteilig (1/12) berechnet.
2. Ratenzahlungen oder andere Zahlungsweise können nur nach Vereinbarung oder mit vorheriger Zustimmung des Schatzmeisters getroffen werden.
3. Jedes Mitglied kann dem Verein widerruflich eine Einzugsermächtigung erteilen, und somit an Lastschriftverfahren (aktives SEPA-Mandat) teilnehmen. Der Jahresbetrag / Monatsbetrag wird dann per Lastschrift rechtzeitig zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Die Rechnungsstellung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils 14 Tage vor Fälligkeit am 1. April eines Jahres.
5. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Verein 6 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann seine Mitgliedschaft durch Kündigung aufgrund Beschluss des Vorstandes beendet werden (vgl. § 5 der Satzung).
6. Eine Rückerstattung gezahlter Beträge bei vorzeitiger Kündigung der Mitgliedschaft findet nicht statt.

56727 Mayen, den 23.09.2014

D6/D79371 - Dr. Wolfgang Schlags -